

Mag. Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent des Verbandes

Verwendung von Gebraucht-, Nachbau- und Ident-Ersatzteilen im Kfz-Schadenersatz

Anmerkung zum Artikel von *Grabner/Pfeffer*, SV 2016/3, 135 und zum Leserbrief von *Huber*, SV 2016/4, 227

In ihrem Artikel in SV 2016/3, 135 referieren die Autoren *Ewald H. Grabner* und *Wolfgang Pfeffer* unter anderem die gesetzlichen Grundlagen des deliktischen Schadenersatzrechts und die höchstgerichtliche Judikatur zum Anspruch auf Ersatz der (**fiktiven**) **Reparaturkosten** bei Kfz-Schäden auszugsweise wie folgt:

„Bei Vorliegen einer Reparaturwürdigkeit hängt die Höhe des zu vergütenden Schadens im Wesentlichen davon ab, ob der Geschädigte eine Reparaturabsicht hat oder nicht. Wenn die Reparatur in einer Fachwerkstätte durchgeführt wird, dann erfolgt in der Praxis oftmals eine Direktverrechnung des Reparaturbetriebs mit der Haftpflichtversicherung des Schädigers, eine allenfalls eingetretene merkantile Wertminderung wird an den Geschädigten ausbezahlt. Hat der Geschädigte das Fahrzeug noch nicht reparieren lassen, sind ihm im Prozess dennoch die vollen gewerblichen Instandsetzungskosten als fiktive Reparaturkosten zuzusprechen, sofern er dem Gericht seine Reparaturabsicht nachweist.

Wenn der Geschädigte das Unfallfahrzeug, an dem kein Totalschaden eingetreten ist, ohne Reparatur weiter benutzt oder wenn seine Dispositionsabsichten unklar sind, stehen ihm nach ständiger Rechtsprechung die fiktiven Reparaturkosten nur bis zur Höhe des objektiven Minderwerts zu (RIS-Justiz RS0030312; RS00228444; OGH 3. 3. 1994, 2 Ob 5/94).“

In seinem Leserbrief in SV 2016/4, 227 äußert *Wolfgang Huber* die Ansicht, die „Rechtsmeinung“ der Autoren, die Höhe des zu vergütenden Schadens hänge bei Vorliegen einer Reparaturwürdigkeit im Wesentlichen von der Reparaturabsicht des Geschädigten ab, stehe im **Widerspruch** zur **Rechtsprechung** des OGH, da der Ersatz der **fiktiven Reparaturkosten unabhängig** von einer **Reparaturabsicht** des Geschädigten sei.

Dazu ist anzumerken:

Dem Geschädigten stehen nach ständiger Rechtsprechung **unabhängig** vom **Nachweis** einer **Reparaturabsicht** immer die **fiktiven Reparaturkosten** zu. Lediglich deren **Höhe** ist mit der **objektiven Wertminderung** des Fahrzeugs beschränkt (**RIS Justiz RS0030285**).

Dies hält auch die von *Huber* zitierte OGH-Entscheidung vom 26. 6. 2008, **2 Ob 158/07k**, fest, in der es nach der vom Autor wiedergegebenen Passage weiter lautet: *„Nach neuerer Rechtsprechung sind fiktive Reparaturkosten nicht in voller Höhe zu ersetzen, wenn sie höher als die objektive Wertminderung sind; eine darüber hinausgehende Leistung würde zu einer dem schadenersatzrechtlichen Ausgleichsgedanken widersprechenden Bereicherung des Geschädigten führen. Danach stellt die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Sache im unbeschädigten und dem im beschädigten Zustand das Höchstmaß des zuzusprechenden Ersatzes dar ... Steht fest, dass die Reparatur nicht durchgeführt wird, so ist im Sinne dieser Rechtsprechung ein über die objektive Wertminderung hinausgehendes Begehren abzuweisen ...“* (eigene Hervorhebungen).

Auch *Grabner/Pfeffer* weisen in ihrem Artikel nur darauf hin, dass die **Höhe** der zu ersetzenden **fiktiven Reparaturkosten** von der **Reparaturabsicht** des Geschädigten abhängig und bei nicht bestehender Reparaturabsicht mit der **objektiven Wertminderung** begrenzt ist. Dass dem Geschädigten **grundsätzlich** die **fiktiven Reparaturkosten unabhängig** vom **Nachweis** einer **Reparaturabsicht** zustehen, stellen die Autoren hingegen nicht in Frage.

Entgegen der Ansicht von *Huber* liegen daher keine unrichtige Rechtsmeinung und kein Widerspruch zur höchstgerichtlichen Judikatur vor.